

V e r t r a g

über die Aufnahme und Verwahrung von Tieren

Zwischen

der Stadt Mayen, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Veronika Fischer
- nachstehend **S t a d t** genannt –

und

dem Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V.,
vertreten durch den Vorstand ,
dieser wiederum vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Hildegard Maas
- nachstehend **V e r e i n** genannt –

wird folgendes vereinbart:

1. Der Verein verpflichtet sich, in seinem Tierheim nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sämtliche auf dem Gebiet der Stadt Mayen aufgegriffene Tiere und Fundtiere, deren Verwahrung und Sicherstellung der Stadt obliegt, aufzunehmen und zu betreuen.
2. Die Betreuung durch den Verein umfasst den erforderlichen Transport, die Aufnahme, Sicherstellung, Verpflegung und Pflege, tierärztliche Versorgung im Bedarfsfalle sowie Herausgabe an den Berechtigten bzw. Abgabe an Dritte.
3. Der Verein ist verpflichtet, ständig 10 Hundeboxen sowie Unterbringungsmöglichkeiten für Katzen und andere Tiere zur Verfügung zu halten. Bei vollständiger Belegung ist der Verein verpflichtet, die ihm durch die Stadt übergebenen Tiere notfalls in freien Boxen und anderweitig ordnungsgemäß unterzubringen. Das Tierheim steht zur Anlieferung, Verwahrung und Verwendung von Tieren den Bediensteten der Stadt oder von ihr hierzu beauftragten Personen jederzeit offen. Die Stadt und die Polizeidirektion Mayen erhalten vom Verein einen Schlüssel für eine jederzeit zugängige Aufbewahrungsmöglichkeit (Polizeizwinger).
4. Bei Fundtieren ist der Finder grundsätzlich zur Verwahrung des Fundtieres verpflichtet. Hierauf ist vom Verein aufmerksam zu machen, wenn Fundtiere ohne Auftrag der Stadt direkt beim Tierheim abgegeben werden. Möglichst ist auf die Verwahrung des Tieres beim Finder zu drängen. Der Verein ist nicht befugt, Fundtiere oder andere Tiere ohne Zustimmung der Stadt zu deren Lasten aufzunehmen. Soweit der Verein unter Abtretung der Ansprüche des Finders Tiere ohne Zustimmung der Stadt aufnimmt, besteht kein Verwahrungsauftrag.

5. Die Annahme und Abgabe von Fundtieren wird durch den Verein formularmäßig erfasst. Der Verein verpflichtet sich, den genauen Fundort und evtl. Angaben über Eigentümer oder Besitzer festzustellen.
Zum Ende eines jeden Kalenderjahres ist der Stadt – Fachbereich 8 – eine Liste mit den gesamten aufgenommenen bzw. abgegebenen Fundtieren sowie der jeweiligen Aufbewahrungszeit zuzuleiten.
6. Werden Tiere vor Ablauf der gesetzlichen Frist durch den Verein an Dritte weitergegeben, so ist der Verein verpflichtet, die Rechtsansprüche des Verlierers bzw. Finders sicherzustellen.
Der Verein haftet für Schäden, die der Stadt aus der Verwahrung entstehen und stellt diese ausdrücklich von Ansprüchen des Verlierers bzw. Finders und Dritter im Zusammenhang mit der Tieraufnahme und Betreuung frei.
Der Verein ist berechtigt, bei entsprechender tierärztlicher Indikation oder einer offensichtlichen Unverträglichkeit mit anderen, im Tierheim gehaltenen Tieren, das jeweilige Tier nach vorherigem Einverständnis mit der Stadt, durch einen Tierarzt einschläfern zu lassen. Gleiches gilt für Tiere, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrer Einlieferung ins Tierheim nicht vermittelt werden können.
7. Der Stadt sind auf Verlangen Nachweise über den Bestand und den Verbleib der Tiere sowie über evtl. Verkaufserlöse vorzulegen. Die Kassen- und Buchführung des Vereins kann jederzeit durch die Stadt eingesehen werden.
8. Ab Vertragsbeginn bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zahlt die Stadt jährlich eine Pauschale von 0,30 €/Einwohner (Stichtag 01.06.) an den Verein.
Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.
Damit sind alle Ansprüche des Vereins gegen die Stadt aus der Aufbewahrung von Tieren und aus diesem Vertrag abgegolten.
9. Im Hinblick auf die Pauschalierung verzichtet die Stadt auf:
 - a) Einlieferung nur über die Stadt
 - b) Begrenzung der Verweildauer
 - c) Festlegung eines Pflegesatzes
 - d) Anrechnung von Verkaufserlösen
 - e) genaue Buchführung über die je Tier entstandenen tatsächlichen Kosten einschl. etwaiger Tierarztkosten.

Dies gilt nur für die Vertragsdauer bei pauschalierter Zahlung.

10. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einem der Vertragspartner in einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Kalenderjahresschluss schriftlich gekündigt wird. Der Stadt steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf eines jeden Monats zu, falls der Verein seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Anmahnung nicht erfüllt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

11. Der Verein verpflichtet sich unwiderruflich, bei seiner Auflösung das Eigentum am Tierheimgrundstück Gemarkung Alzheim, Flur 1, Parzelle Nr. 10/1, 9/1, 213/9, 8/2, 6/2 und Gemarkung Berresheim, Flur 5, Parzelle Nr. 50/3, 81/50, 50/1, 50/2 und 49/1 mit sämtlichen aufstehenden Gebäuden sowie Inventar und Zubehör auf die Stadt zu übertragen. Diese Verpflichtung soll durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung dringlich gesichert werden. Weitere Belastungen des Grundstückes sind nur mit Zustimmung der Stadt möglich.
Die Stadt verpflichtet sich, das zu übertragende Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
12. Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag zwingend den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Falle so ausgelegt oder umgedeutet werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die soweit rechtlich zulässig, dem nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben.
13. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Vertrages sind nur bei Einhaltung der Schriftform gültig, mündliche Abreden sind nicht zulässig.
14. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Mayen, den 03.07.2003
Stadt Mayen



(Veronika Fischer)
Bürgermeisterin

Mayen, den
Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V.
Der Vorstand


Tierschutzverein Mayen
POSTFACH 1021
56700 MAYEN
Tel / Fax: 0 26 51 - 774 30

(Hildegard Maas)
1. Vorsitzende

Änderungsvertrag

zum Vertrag über die Aufnahme und Verwahrung von Tieren vom 30.09.2009

zwischen

der Stadt Mayen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dirk Meid

- nachstehend **S t a d t** genannt –

und

**dem Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V., vertreten durch den
Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Hildegard
Maas**

- nachstehend **V e r e i n** genannt –

Die nachstehenden Vertragsinhalte werden wie folgt geändert bzw. angepasst:

Ziffer 8

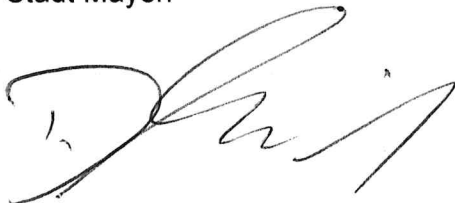
Ab Beginn des Änderungsvertrages bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zahlt die Stadt jährlich eine Pauschale von 0,80 € je Einwohner an den Verein. Als Berechnungsgrundlage gilt die Einwohnerzahl aus der Gemeindestatistik, Stand 31.12. des Vorjahres. Die Zahlung erfolgt jeweils im ersten Quartal des jeweiligen Jahres.

Damit sind alle Ansprüche des Vereins gegen die Stadt aus der Aufbewahrung von Tieren und aus diesem Vertrag abgegolten.

Ziffer 14

Dieser Änderungsvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mayen, den ____ .07.2022
Stadt Mayen



(Dirk Meid)
Oberbürgermeister

Mayen, den 30.08.2022
Tierschutzverein Mayen u.
Umgebung e.V.
Der Vorstand



Tierschutzverein Mayen
Postfach 2024
50710 Mayen

Telefon: 02651-77438
Telefax: 02651-494733

(Hildegard Maas)
1. Vorsitzende www.tierheim-mayen.de